

HÜTCHEN...

Förderrichtlinien Einzelfallhilfen Kinderfonds Hütchen

1. Förderfähige Personen
 2. Höhe der Förderung
 3. Dauer der Förderung
 4. Abwicklung der Förderung
 5. Was wir fördern
Besonderheiten bei Sportausstattung
 6. Was wir nicht fördern
-

1. Förderfähige Personen

Kinder und Jugendliche zwischen **0 und 18 Jahren** mit **Wohnsitz im Landkreis Tuttlingen** mit mindestens einer dieser Förderberechtigungen (des Kindes oder der Erziehungsberechtigten):

- Arbeitslosengeld II-Bescheid (SGB II)
- Sozialhilfebescheid (SGB II)
- Sozialgeldbescheid (SGB XII)
- Asylbewerberleistungsbescheid
- Wohngeldbescheid
- Kinderzuschlagbescheid
- Berechtigungskarte Tafelladen
- Familieneinkommen, das im Rahmen des aktuellen Arbeitslosengeld II-Satzes oder bis zu 25% darüber liegt (es erfolgt eine separate Berechnung).

Wir fördern keine Leistungen, die von Staat oder Kommune übernommen werden, z.B. durch das Bildungs- und Teilhabepaket (siehe *Infoblatt 1*). Aufstockende Leistungen sind möglich.

2. Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung variiert von Fall zu Fall und orientiert sich am konkreten Bedarf im Einzelfall.

Pro Kind und Jahr können bis zu **300,00 €** an Einzelfallhilfen beantragt werden.

Eine Überschreitung dieser Summe ist nicht vorgesehen. Im aktuellen Förderzeitraum nicht abgerufenes Geld verfällt am Ende der Förderperiode.

3. Dauer der Förderung

Fördermaßnahmen des Kinderfonds Hütchen sind grundsätzlich auf ein Jahr begrenzt, wobei das Datum der ersten Antragstellung maßgebend ist. Ist eine weitere Förderung notwendig, so ist ein neuer Antrag für die nachfolgende Förderperiode zu stellen.

HÜTCHEN...

4. Abwicklung der Förderung

Anträge können jederzeit eingereicht werden und bedürfen der Schriftform. Anträge können nur in Verbindung mit dem von uns bereitgestellten „**Antragsformular Einzelfallhilfen**“ eingereicht werden. Der jeweilige Antrag muss unterschrieben sein.

Nach erfolgreicher Antragstellung wird dieser von Seiten des Fonds geprüft und durch den Jugendvergabeausschuss entschieden.

Anträge werden nach Möglichkeit innerhalb von 8 Wochen bearbeitet.

5. Was wir fördern

Beispiele für Förderungen durch den Kinderfonds Hütchen:

Bildung

- Nachhilfe
- Schulausstattung (z. B. Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien)
- Klassenfahrten / Schulausflüge (sofern nicht durch BuT möglich)

Sport

- Mitgliedsbeitrag im Sportverein
- Sportausstattung*
- Schwimmkurse

Kultur

- Mitgliedsbeitrag für Musikschule / Musikverein
- Leihgebühr Musikinstrumente
- Musikinstrumente (maximale Fördersumme: 150€)

Freizeit

- Ferienmaßnahmen

***Besonderheiten bei Sportausstattung**

Bei der Förderung von Sportausstattung (z.B. Sportschuhe, Trikot, Tennisschläger) muss/müssen der/die **Artikel im Voraus bezahlt** werden. Mittel des Kinderfonds Hütchen können erst nach Vorlage und Verifizierung des Kassenbons ausgezahlt werden. Der/die Artikel muss/müssen mit den Posten des Kassenbons übereinstimmen und bei Auszahlung der Mittel vorgezeigt werden.

Grundsätzlich müssen erst die Mittel des BuT ausgeschöpft werden.

6. Was wir nicht fördern

Wir fördern keine Leistungen, die von Staat oder Kommune übernommen werden, z.B. durch das Bildungs- und Teilhabepaket. Aufstockende Leistungen sind möglich.

Wir fördern keine:

- Möbel – Ausnahme Schreibtische die zu Bildungszwecken eingesetzt werden.
- Alltagskleidung